

S a t z u n g

des Tennisclubs

Klosterschule Roßleben e.V.

Satzung des Tennisclubs Klosterschule Roßleben e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der am 01.10.1992 gegründete Verein „Tennisclub Klosterschule Roßleben .V.1992“, eingetragen unter der Nr. 259 mit Sitz in Roßleben, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Pflege und Erhaltung der Sportanlagen
- Förderung von Breiten- und Leistungssport
- Ausbildung von Kindern und Jugendlichen

§ 2 Tätigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig.

(2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Eintritt

- (1) Der Verein hat:
- a) aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Schüler
 - e) passive Mitglieder

(2) Aktive Mitglieder, Jugendmitglieder und Schüler haben das Recht, die Vereinsanlagen zu benutzen.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben.

(4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die bereits das 14.Lebensjahr, aber noch nicht das 18.Lebensjahr vollendet haben. Ihnen gleichgestellt sind Lernende und Studierende nach Vollendung des 18.Lebensjahres, die keine eigenen Einkünfte haben.

(5) Schüler sind Mitglieder unter 14 Jahren.

(6) Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegen. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Beitrittsgeldes erworben. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen.

(2) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Bestätigung seitens des Vorstandes und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Neu aufgenommene Mitglieder sind ohne Rücksicht auf eine Austrittserklärung verpflichtet, den Beitrag für ein ½ Jahr zu zahlen.

(4) Jedes Mitglied unterwirft sich durch den Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 7 Austritt

(1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. In begründeten Fällen kann der Vorstand zugunsten des ausscheidenden Mitgliedes von der Einhaltung der Frist absehen.

(2) Mit Abgabe der Austrittserklärung verliert der Austretende alle innegehabten Ämter. Im Übrigen bleiben bis zum Wirksamwerden des Austritts alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten bestehen.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. sich ein unehrenhaftes oder strafbares Verhalten zuschulden kommen lässt;
2. das Ansehen oder die Belange des Vereins durch sein Verhalten verletzt und dieses Verhalten trotz Verwarnung fortsetzt.
3. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane missachtet.

(2) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Vereinsmitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 des vollzähligen Vorstandes notwendig.

(3) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, dessen Entscheidung endgültig ist.

(4) Bei fristgerechter Berufung verliert der Betroffene seine Rechte aus der Mitgliedschaft erst mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes oder den von diesem bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten;
3. das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln;
4. die Haus-, Platz- und Sportordnung einzuhalten.

§ 10 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrittsgeldes, des Jahresbeitrages und zur Zahlung von Umlagen verpflichtet, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Über die Höhe, Fälligkeit, Verzugsfolgen (Säumniszuschläge) der von Mitgliedern gem. Abs.1) zu erbringenden Leistungen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss, die zu diesem Zweck auch eine Beitragsordnung beschließen kann.

(3) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist, bis zu deren Erfüllung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und muss spätestens bis zum 30. März einberufen werden. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu versenden. Maßgebend für die Fristeinholung ist das Postaufgabedatum der Einladung.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entgegennahme und Prüfung des Berichtes des Kassenprüfers;
- c) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer) soweit nach der Satzung erforderlich;
- e) Feststellung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr;
- f) Festsetzung der Beiträge, des Beitrittsgeldes und der sonstigen Leistungen für das neue Geschäftsjahr;
- g) Verschiedenes

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder und Schüler sind nicht stimmberechtigt, jedoch können sie Anträge stellen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung das unter §14 in der dort genannten Reihenfolge anwesende Vorstandsmitglied. Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, falls sich für diesen Antrag ein Drittel der Mitglieder in öffentlicher Abstimmung entscheidet. Die geheime Abstimmung geschieht durch Stimmzettel.

(6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter für die Vorstandswahl. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

(7) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstand kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird auf die Dauer von zwei Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, vom Tage der Wahl gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand hat die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung zu führen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu dem im § 2 bestimmten Zweck zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung zumindest dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(6) Scheidet während der Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, um den 1. oder 2. Vorsitzenden für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so überträgt der Vorstand das Amt kommissarisch einem anderen stimmberechtigten Vereinsmitglied, das zur Übernahme dieses Amtes bereit ist.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Vorhaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach Weisungen des sie einsetzenden Organs die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen kann.

§ 16 Ehrungen

(1) Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die ordentliche Mitgliederversammlung mittels Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied genießt alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, es sei denn, dass in seiner Person ein satzungsgemäßer Ausschließungsgrund entsteht. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(2) Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Thüringen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen zu diesem Zweck einberufenen Versammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Sind die beiden letzten Voraussetzungen nicht erfüllt, so entscheidet eine binnen Monatsfrist einberufene neue Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roßleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 09. März 2016 in Kraft.

Roßleben, den 09.03.2016


1. Vorsitzender Ralf Fiebig


2. Vorsitzender Uwe Gärtner